

# TE Vwgh Erkenntnis 2012/5/2 2009/08/0202

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.2012

## Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

## Norm

GSVG 1978 §25 Abs1;

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer und MMag. Maislinger sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas, über die Beschwerde des G H in S, vertreten durch Dr. Roland Reichl, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Alpenstraße 102, gegen den Bescheid der Landeshauptfrau von Salzburg vom 21. Juli 2009, Zl. 20305- V/14.476/13-2009, betreffend Beitragspflicht in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG (mitbeteiligte Partei:

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86), zu Recht erkannt:

## Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

## Begründung

Der 1939 geborene Beschwerdeführer bezieht seit dem 1. November 1999 eine Alterspension nach dem ASVG. Er stand zuvor als Versicherungsvermittler in einem Angestelltenverhältnis. Nach seinem Pensionsantritt war er als selbständiger Versicherungsvermittler tätig und betreute insbesondere seinen bereits vorhandenen Kundenstock weiter. Zunächst wurde er auf Grund dieser Tätigkeit nicht in die Pflichtversicherung nach dem GSVG einbezogen. Seit 5. Februar 2003 besitzt er eine Gewerbeberechtigung für die Tätigkeit als "Versicherungsagent". Am 11. März 2003 stellte er einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG auf Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung. Mit Schreiben der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt vom 14. März 2003 wurde ihm mitgeteilt, dass er auf Grund dieses Antrages ab dem 5. Februar 2003 vorläufig von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG ausgenommen sei. Der 1939 geborene Beschwerdeführer bezieht seit dem 1. November 1999 eine Alterspension nach dem ASVG. Er stand zuvor als Versicherungsvermittler in einem Angestelltenverhältnis. Nach seinem Pensionsantritt war er als selbständiger Versicherungsvermittler tätig und betreute insbesondere seinen bereits vorhandenen Kundenstock weiter. Zunächst wurde er auf Grund dieser Tätigkeit nicht in die Pflichtversicherung nach dem GSVG einbezogen. Seit 5. Februar 2003 besitzt er eine Gewerbeberechtigung für die Tätigkeit als "Versicherungsagent". Am 11. März 2003 stellte er einen Antrag gemäß Paragraph 4, Absatz eins,

Ziffer 7, GSVG auf Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung. Mit Schreiben der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt vom 14. März 2003 wurde ihm mitgeteilt, dass er auf Grund dieses Antrages ab dem 5. Februar 2003 vorläufig von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG ausgenommen sei.

Aus den rechtskräftigen Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 2003 bis 2006 ergab sich sodann, dass die Einkünfte des Beschwerdeführers aus Gewerbebetrieb (im Jahr 2003) bzw. aus selbständiger Arbeit (in den Jahren 2004, 2005 und 2006) jeweils die für die Ausnahme von der Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG maßgebliche Einkommensgrenze überschritten hatten. Für den Zeitraum vom 5. Februar bis zum 31. Dezember 2003 wurde mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Bundesministers für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vom 6. Februar 2006 die Pflichtversicherung des Beschwerdeführers in der Kranken- und Pensionsversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG festgestellt. Hinsichtlich des Jahres 2004 stand der Feststellung der Pflichtversicherung ein vom Bundesminister als Bescheid gewertetes Schreiben der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt vom 22. November 2005 entgegen, wonach die vorläufig festgestellte Ausnahme von der Pflichtversicherung für das Jahr 2004 aufrecht bleibe. Aus den rechtskräftigen Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 2003 bis 2006 ergab sich sodann, dass die Einkünfte des Beschwerdeführers aus Gewerbebetrieb (im Jahr 2003) bzw. aus selbständiger Arbeit (in den Jahren 2004, 2005 und 2006) jeweils die für die Ausnahme von der Pflichtversicherung nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, GSVG maßgebliche Einkommensgrenze überschritten hatten. Für den Zeitraum vom 5. Februar bis zum 31. Dezember 2003 wurde mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Bundesministers für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vom 6. Februar 2006 die Pflichtversicherung des Beschwerdeführers in der Kranken- und Pensionsversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG festgestellt. Hinsichtlich des Jahres 2004 stand der Feststellung der Pflichtversicherung ein vom Bundesminister als Bescheid gewertetes Schreiben der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt vom 22. November 2005 entgegen, wonach die vorläufig festgestellte Ausnahme von der Pflichtversicherung für das Jahr 2004 aufrecht bleibe.

Mit Bescheid vom 22. Februar 2008 stellte die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt fest, dass der Beschwerdeführer gemäß § 27 GSVG verpflichtet sei, für die Zeiträume 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005 und 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006 ziffernmäßig bezeichnete monatliche Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung zu entrichten. In der Begründung wies sie darauf hin, dass der Beschwerdeführer laut rechtskräftigen Einkommensteuerbescheiden vom 3. März 2006 und vom 25. April 2007 im Jahr 2005 Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe von EUR 11.182,51 und im Jahr 2006 in der Höhe von EUR 11.796,03 bezogen habe. Mit Bescheid vom 22. Februar 2008 stellte die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt fest, dass der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 27, GSVG verpflichtet sei, für die Zeiträume 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005 und 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006 ziffernmäßig bezeichnete monatliche Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung zu entrichten. In der Begründung wies sie darauf hin, dass der Beschwerdeführer laut rechtskräftigen Einkommensteuerbescheiden vom 3. März 2006 und vom 25. April 2007 im Jahr 2005 Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe von EUR 11.182,51 und im Jahr 2006 in der Höhe von EUR 11.796,03 bezogen habe.

Im gegen diesen Bescheid erhobenen Einspruch machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass sich die Überschreitung der relevanten Einkommensgrenzen nur aus dem Bezug von Folgeprovisionen für vorangegangene Jahre, in denen er noch in einem Dienstverhältnis gestanden sei, ergeben hätte. Diese hätten für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung aus dem Einkommen herausgerechnet werden müssen. Er beantragte, den Bescheid der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt zu beheben und ihm "die Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG für den Zeitraum 05.02.2003 bis 31.12.2003 und 01.01.2005 bis 31.12.2005 und von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zu bestätigen". Außerdem wurde die "Refundierung der Sozialversicherungsbeiträge (infolge Zahlung)" für den Zeitraum 5. Februar 2003 bis 31. Dezember 2003 beantragt. Im gegen diesen Bescheid erhobenen Einspruch machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass sich die Überschreitung der relevanten Einkommensgrenzen nur aus dem Bezug von Folgeprovisionen für vorangegangene Jahre, in denen er noch in einem Dienstverhältnis gestanden sei, ergeben hätte. Diese hätten für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung aus dem Einkommen herausgerechnet werden müssen. Er beantragte, den Bescheid der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt zu beheben und ihm "die Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, GSVG

für den Zeitraum 05.02.2003 bis 31.12.2003 und 01.01.2005 bis 31.12.2005 und von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zu bestätigen". Außerdem wurde die "Refundierung der Sozialversicherungsbeiträge (infolge Zahlung)" für den Zeitraum 5. Februar 2003 bis 31. Dezember 2003 beantragt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde in Spruchpunkt 1 den Antrag, für den Zeitraum 5. Februar 2003 bis 31. Dezember 2003 die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG zu bestätigen, gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache (im Hinblick auf den Bescheid des Bundesministers für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vom 6. Februar 2006) zurück. Mit Spruchpunkt 2 wies sie den "Entscheidungsantrag", ihm für den Zeitraum 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005 und 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006 die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG zu bestätigen, gemäß "§ 194 GSVG i.V.m. § 413 Abs. 1 Ziff. 1 ASVG i.V.m. den §§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 Abs. 1 Ziff. 7 sowie § 38 AVG" als "unbegründet" ab. Mit Spruchpunkt 3 wurde der Antrag auf Refundierung der für den Zeitraum 5. Februar 2003 bis 31. Dezember 2003 bezahlten Sozialversicherungsbeiträge "mangels erstinstanzlicher Bescheiderlassung" als unzulässig zurückgewiesen. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde in Spruchpunkt 1 den Antrag, für den Zeitraum 5. Februar 2003 bis 31. Dezember 2003 die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, GSVG zu bestätigen, gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache (im Hinblick auf den Bescheid des Bundesministers für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vom 6. Februar 2006) zurück. Mit Spruchpunkt 2 wies sie den "Entscheidungsantrag", ihm für den Zeitraum 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005 und 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006 die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, GSVG zu bestätigen, gemäß "§ 194 GSVG in Verbindung mit Paragraph 413, Absatz eins, Ziff. 1 ASVG in Verbindung mit den Paragraphen 2, Absatz eins, Ziff. 1 und 4 Absatz eins, Ziff. 7 sowie Paragraph 38, AVG" als "unbegründet" ab. Mit Spruchpunkt 3 wurde der Antrag auf Refundierung der für den Zeitraum 5. Februar 2003 bis 31. Dezember 2003 bezahlten Sozialversicherungsbeiträge "mangels erstinstanzlicher Bescheiderlassung" als unzulässig zurückgewiesen.

Zur Begründung des Spruchpunktes 2 führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass hinsichtlich der Jahre 2005 und 2006 noch nicht die Pflichtversicherung des Beschwerdeführers in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG festgestellt worden sei. Das Bestehen der Pflichtversicherung stelle im Verfahren betreffend die Beitragspflicht eine Vorfrage dar, die nun von der belangten Behörde selbst zu beurteilen sei. In dieser Hinsicht sehe sie keinen Anlass, von ihrer hinsichtlich des Jahres 2003 getroffenen, vom Bundesminister für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz mit Bescheid vom 6. Februar 2006 bestätigten Beurteilung abzugehen. Träfen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie glaubhaft gemacht worden seien, nicht zu, sei der Wegfall der Ausnahme von der Pflichtversicherung im Nachhinein festzustellen. Hinsichtlich der Höhe der erzielten Einkünfte seien die rechtskräftigen Einkommensteuerbescheide im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren bindend. Der Oberste Gerichtshof habe zwar im Urteil vom 27. Februar 2007, ausgesprochen, dass Folgeprovisionen eines Versicherungsmaklers aus in seiner aktiven Zeit abgeschlossenen Verträgen nicht zum Wegfall des Anspruchs auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer führten. Rechtlich maßgebliche Ausführungen über die Versicherungs- und Beitragspflicht könnten diesem Urteil aber nicht entnommen werden. Was die Höhe der ermittelten Beiträge betreffe, so sei sie vom Beschwerdeführer weder rechtlich noch rechnerisch in Frage gestellt worden, und auch der Akt enthalte keine Ansatzpunkte für gegenteilige Annahmen. Zur Begründung des Spruchpunktes 2 führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass hinsichtlich der Jahre 2005 und 2006 noch nicht die Pflichtversicherung des Beschwerdeführers in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG festgestellt worden sei. Das Bestehen der Pflichtversicherung stelle im Verfahren betreffend die Beitragspflicht eine Vorfrage dar, die nun von der belangten Behörde selbst zu beurteilen sei. In dieser Hinsicht sehe sie keinen Anlass, von ihrer hinsichtlich des Jahres 2003 getroffenen, vom Bundesminister für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz mit Bescheid vom 6. Februar 2006 bestätigten Beurteilung abzugehen. Träfen die Voraussetzungen des Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, GSVG nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie glaubhaft gemacht worden seien, nicht zu, sei der Wegfall der Ausnahme von der Pflichtversicherung im Nachhinein festzustellen. Hinsichtlich der Höhe der erzielten Einkünfte seien die rechtskräftigen Einkommensteuerbescheide im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren bindend. Der Oberste Gerichtshof habe zwar im Urteil vom 27. Februar 2007, ausgesprochen, dass Folgeprovisionen eines Versicherungsmaklers aus in seiner aktiven Zeit abgeschlossenen Verträgen nicht zum Wegfall des Anspruchs auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer führten. Rechtlich maßgebliche Ausführungen über die Versicherungs- und Beitragspflicht

könnten diesem Urteil aber nicht entnommen werden. Was die Höhe der ermittelten Beiträge betreffe, so sei sie vom Beschwerdeführer weder rechtlich noch rechnerisch in Frage gestellt worden, und auch der Akt enthalte keine Ansatzpunkte für gegenteilige Annahmen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde - die mitbeteiligte Sozialversicherungsanstalt hat sich am Verfahren nicht beteiligt - erwogen hat:

1. Der Aufhebungsantrag umfasst seinem Wortlaut nach den ganzen bekämpften Bescheid. Dem Beschwerdepunkt, nach dem sich der Beschwerdeführer in seinem "Recht auf Befreiung von der Beitragspflicht betreffend die Krankenversicherung sowie Pensionsversicherung für den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.12.2006" verletzt erachtet, und der Begründung der Beschwerde ist jedoch zu entnehmen, dass sie sich tatsächlich nur gegen den Spruchpunkt 2 betreffend die Beitragspflicht im genannten Zeitraum richtet.

Was den Inhalt dieses Spruchpunktes betrifft, ist im Übrigen festzuhalten, dass er - ungeachtet seiner missverständlichen Formulierung - in Verbindung mit der Begründung des angefochtenen Bescheides so zu verstehen ist, dass damit ausschließlich über die Beitragspflicht und nicht auch (als Hauptfrage) über die Pflichtversicherung, die gar nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war, abgesprochen worden ist. Die Rechtsmittelbelehrung, wonach gegen den Spruchpunkt 2 - "jedoch lediglich betreffend die Versicherungspflicht" - Berufung erhoben werden könne, erweist sich daher als unzutreffend. Dadurch wurde der Beschwerdeführer aber nicht in Rechten verletzt.

2. Der Beschwerdeführer wendet sich nicht gegen die Höhe der festgestellten Beiträge, sondern nur gegen die Beitragspflicht dem Grunde nach, weil die - noch für während seiner unselbständigen Tätigkeit erfolgte Abschlüsse bezogenen - Folgeprovisionen nicht in die Berechnung seiner Einkünfte nach dem GSVG hätten einbezogen werden dürfen. Dieses Vorbringen verhilft der Beschwerde nicht zum Erfolg:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Feststellung der Beitragsgrundlagen nach § 25 GSVG eine Bindung an das Einkommensteuerrecht in der Weise normiert, dass die für die Bemessung der Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte des Pflichtversicherten heranzuziehen sind. Daher ist für die Beurteilung, welche Beträge die Einkünfte nach § 25 Abs. 1 GSVG bilden, das Einkommensteuerrecht maßgebend. Die mit einem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid getroffene Zuordnung der Einkünfte zu den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 bindet auch die Sozialversicherungsanstalt (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 14. September 2005, ZI. 2003/08/0146, mwN). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Feststellung der Beitragsgrundlagen nach Paragraph 25, GSVG eine Bindung an das Einkommensteuerrecht in der Weise normiert, dass die für die Bemessung der Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte des Pflichtversicherten heranzuziehen sind. Daher ist für die Beurteilung, welche Beträge die Einkünfte nach Paragraph 25, Absatz eins, GSVG bilden, das Einkommensteuerrecht maßgebend. Die mit einem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid getroffene Zuordnung der Einkünfte zu den Einkunftsarten gemäß Paragraph 2, Absatz 3, EStG 1988 bindet auch die Sozialversicherungsanstalt vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 14. September 2005, ZI. 2003/08/0146, mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof hat auch ausgesprochen, dass für die Einbeziehung von im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünften in die Beitragsgrundlage maßgeblich ist, ob diese Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründenden Erwerbstätigkeit resultieren. Dabei handelt es sich nicht um eine neuerliche Entscheidung über Umstände, über die mit dem Einkommensteuerbescheid rechtskräftig abgesprochen wurde, sondern um die nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen vorzunehmende Beurteilung, ob eine bestimmte Erwerbstätigkeit, aus der durch den Einkommensteuerbescheid ausgewiesene Einkünfte im Sinne des EStG resultieren, die Pflichtversicherung begründet. Mit dem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid steht für die Behörde, die über die Beitragsgrundlage nach § 25 bzw. § 25a GSVG zu entscheiden hat, bindend fest, dass der Beschwerdeführer die in diesem Bescheid ausgewiesenen Einkünfte erzielt hat (vgl. dazu die hg. Erkenntnisse vom 7. September 2005, ZI. 2003/08/0169, und vom 21. Dezember 2011, ZI. 2009/08/0292). Der Verwaltungsgerichtshof hat auch ausgesprochen, dass für die Einbeziehung von im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünften in die Beitragsgrundlage maßgeblich ist, ob diese Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründenden Erwerbstätigkeit resultieren. Dabei handelt es sich nicht um eine neuerliche Entscheidung über Umstände, über die mit dem Einkommensteuerbescheid rechtskräftig abgesprochen wurde, sondern um die nach den

sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen vorzunehmende Beurteilung, ob eine bestimmte Erwerbstätigkeit, aus der durch den Einkommensteuerbescheid ausgewiesene Einkünfte im Sinne des EStG resultieren, die Pflichtversicherung begründet. Mit dem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid steht für die Behörde, die über die Beitragsgrundlage nach Paragraph 25, bzw. Paragraph 25 a, GSVG zu entscheiden hat, bindend fest, dass der Beschwerdeführer die in diesem Bescheid ausgewiesenen Einkünfte erzielt hat vergleiche , dazu die hg. Erkenntnisse vom 7. September 2005, Zl. 2003/08/0169, und vom 21. Dezember 2011, Zl.2009/08/0292).

In den rechtskräftigen Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 2005 und 2006 wurden unbestritten Einkünfte des Beschwerdeführers aus selbständiger Arbeit in der Höhe von EUR 11.182,51 bzw. EUR 11.796,03 ausgewiesen. Unstrittig ist auch, dass der Beschwerdeführer in den betreffenden Zeiträumen (weiterhin) einen Gewerbeschein innehatte und somit Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und daher pflichtversichert nach § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG war; dass er daneben eine weitere, nicht die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt hätte, hat er nicht behauptet. Vor diesem Hintergrund erweist sich der angefochtene Bescheid aber als frei von Rechtsirrtum, wenn darin einerseits die Möglichkeit der neuerlichen Prüfung der Zuordnung der Einkünfte des Beschwerdeführers im beschwerdegegenständlichen Zeitraum - mit dem angestrebten Ergebnis einer teilweisen Zuordnung zu (bereits vor den jeweiligen Veranlagungszeiträumen erzielten) Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit - verneint und andererseits - ausgehend von den in den Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 2005 und 2006 ausgewiesenen Einkünften aus selbständiger Arbeit - die Beitragspflicht auf Grund der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG bejaht wird (vgl. zu einer ähnlichen Konstellation das bereits genannte hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2011, Zl. 2009/08/0292; zur Begründung der Pflichtversicherung nach dem GSVG bei Bezug von Folgeprovisionen während der versicherungspflichtigen Tätigkeit vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 2012, Zl. 2011/08/0339).In den rechtskräftigen Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 2005 und 2006 wurden unbestritten Einkünfte des Beschwerdeführers aus selbständiger Arbeit in der Höhe von EUR 11.182,51 bzw. EUR 11.796,03 ausgewiesen. Unstrittig ist auch, dass der Beschwerdeführer in den betreffenden Zeiträumen (weiterhin) einen Gewerbeschein innehatte und somit Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und daher pflichtversichert nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG war; dass er daneben eine weitere, nicht die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt hätte, hat er nicht behauptet. Vor diesem Hintergrund erweist sich der angefochtene Bescheid aber als frei von Rechtsirrtum, wenn darin einerseits die Möglichkeit der neuerlichen Prüfung der Zuordnung der Einkünfte des Beschwerdeführers im beschwerdegegenständlichen Zeitraum - mit dem angestrebten Ergebnis einer teilweisen Zuordnung zu (bereits vor den jeweiligen Veranlagungszeiträumen erzielten) Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit - verneint und andererseits - ausgehend von den in den Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 2005 und 2006 ausgewiesenen Einkünften aus selbständiger Arbeit - die Beitragspflicht auf Grund der Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG bejaht wird vergleiche , zu einer ähnlichen Konstellation das bereits genannte hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2011, Zl. 2009/08/0292; zur Begründung der Pflichtversicherung nach dem GSVG bei Bezug von Folgeprovisionen während der versicherungspflichtigen Tätigkeit vergleiche , auch das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 2012, Zl. 2011/08/0339).

3. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. 3. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm. der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 2. Mai 2012

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2012:2009080202.X00

**Im RIS seit**

21.06.2012

**Zuletzt aktualisiert am**

01.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)